

Frank Wilde¹

Wenn Armut zur Strafe wird

Die freie, gemeinnützige Arbeit in der aktuellen Sanktionspraxis

Abstract

Die Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen (§ 43 StGB) ist ein dauerhaftes Anliegen kriminalpolitischer Initiativen. Als Alternative zur uneinbringlichen Geldstrafe, die eine Ersatzfreiheitsstrafe nach sich ziehen würde, ist in den letzten Jahrzehnten die freie, gemeinnützige Arbeit (Art. 293 EG StGB) erfolgreich bundesweit eingeführt worden. Diese Einführung hat jedoch zum einen nicht zu einer Reduzierung der Gefangenenzahlen geführt. Zum anderen, so die These des folgenden Beitrags, ist die freie Arbeit auch bei erfolgreicher Durchführung keine geeignete Alternative, da sie ein höheres Strafmaß mit sich bringt. Armut führt damit weiterhin zu einer strafrechtlich nicht zu begründenden Strafverschärfung. Mögliche Reformen werden abschließend vorgeschlagen.

Schlagerwörter: Ersatzfreiheitsstrafe, gemeinnützige Arbeit, Armut, Geldstrafe, Arbeitszwang

Abstract

Avoiding imprisonment for failure to pay a fine (§ 43 StGB) is a permanent concern of criminal policy initiatives. Alternatively, the community service (Art. 293 EG StGB) has been successfully introduced nationwide in recent decades. This introduction has not led to a reduction of a number of prisoners. On the other hand, according to the thesis of the following contribution, community service is even with successful implementation no suitable alternative. Poverty continues to lead thus to a criminal not to be founded more serious penalty. Possible reforms are finally proposed.

Keywords: imprisonment, community service, poverty, fine, forced labor

1 Dr. Frank Wilde arbeitet in der freien Straffälligen- und Wohnungslosenhilfe in Berlin.

A. Schwitzen und Sitzen

Auf der Justizministerkonferenz im Frühjahr 2016 stand erneut das Thema der Ersatzfreiheitsstrafe (EFS) auf der Tagesordnung. Das Thema beschäftigt die Landesbehörden aus gutem Grund. Am 31.3.2016 waren in Deutschland über 4.800 Haftplätze mit Personen belegt, die zu einer Geldstrafe verurteilt worden waren.² Damit werden mehr Personen aufgrund einer EFS inhaftiert (§ 43 StGB) als je zuvor.³ Aufgrund der kurzen Haftzeit wird die Anzahl der vollstreckten EFS pro Jahr auf das zehnfache geschätzt.⁴ Allein in Nordrhein-Westfalen werden jährlich um die 10.000 Menschen inhaftiert,⁵ obwohl das Gericht eine Geldstrafe ausgesprochen hatte. Schätzungsweise jede zweite bis dritte Entlassung aus dem Strafvollzug ist eine Entlassung aus der EFS.⁶

Die EFS ist im deutschen Strafrecht, insbesondere in ihrer aktuellen Form und ihrer häufigen Anwendung, das deutlichste Zeichen der Diskriminierung von Personen, die am Existenzminimum leben. So spricht der Bundesgerichtshof bezüglich der EFS deutlich von einer „grundsätzlich härtere[n] Behandlung auch des unverschuldet zahlungsunfähigen Verurteilten“.⁷ Lange Zeit galt als zentrales Instrument zur Vermeidung der EFS die Einführung der freien, gemeinnützigen Arbeit (Art. 293 EGStGB). Personen, die aufgrund ihrer ökonomischen Situation die gegen sie verhängten Geldstrafen nicht zahlen können, können ersatzweise gemeinnützige Arbeiten leisten. Während der Gesetzgeber bereits in den 1920er Jahren die Möglichkeit dazu geschaffen hatte, kam es erst in 1980er Jahren zu einem Anstieg und in den 1990er Jahren zu einem Boom in Deutschland.⁸ 2014 leisteten über 35.000 Personen freie Arbeit und tilgten über 1,1 Millionen Tagessätze.⁹ Nach eigenen Berechnungen werden ca. 5 – 10% der Geldstrafen durch freie Arbeit getilgt.¹⁰ Dabei sind erhebliche Unterschiede in den einzelnen Bundesländern festzustellen.

Nimmt man beide Befunde zusammen, kommt man zu dem Schluss, dass die erfolgreiche Implementation der freien Arbeit bei relativ gleichbleibender Anzahl an ver-

2 Destatis Bestand der Gefangenen und Verwahrten, Stichtag: 31.3.2016.

3 Vgl. Cornel 2013, 27; Wilde 2016, 231 ff.

4 Vgl. Tätigkeitsbericht des Justizvollzugsbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen 2011, 199.

5 Bögelein et al. 2014, 27.

6 Vgl. Cornel 2013, 26.

7 BGHSt, 27. Bd., 1978, 93.

8 Vgl. Wilde 2016, 196 ff.

9 Destatis FS 10, 2.6.

10 Berechnungen für den Zeitraum 2008 bis 2013. Vgl. Wilde 2016, 196 ff. Genaue Zahlen sind im Bereich der Geldstrafe ein großes Problem. Weder weisen die Statistiken die Zahl aus, wie viele Tagessätze Geldstrafen insgesamt verhängt werden noch wie diese getilgt wurden. Die einfache, aber doch entscheidende Frage, wie Geldstrafen getilgt werden, d.h. wie viele Tagessätze einer verhängten Geldstrafe gezahlt, abgearbeitet oder durch eine Ersatzfreiheitsstrafe abgesessen wurden, lässt sich nicht eindeutig beantworten. Bögelein et al. haben in Nordrhein-Westfalen anhand von den Staatsanwaltschaften erfassten Daten festgestellt, dass das Problem bereits auf der Ebene der Erfassung auftritt: Insbesondere bei Mischformen (Zahlung, Arbeit, Haft) waren dort Datensätze unvollständig (Bögelein et al. 2014, 26).

hängen Geldstrafen nicht zu einer Reduzierung der Vollstreckung der EFS geführt hat. Das „Schwitzen“ hat das „Sitzen“ nicht verdrängt, sondern ergänzt. Armut führt somit weiterhin zu einer Benachteiligung, d.h. zur Vollstreckung der härteren Sanktion der Freiheitsstrafe.

Dieser Beitrag stellt nun die These auf, dass nicht nur diejenigen Personen benachteiligt werden, die die ESF absitzen, sondern dass auch der Personenkreis, der die freie Arbeit leistet und damit die Vollstreckung der EFS abwendet, eine ungleich härtere Sanktionierung erlebt als derjenige, der die Geldstrafe zahlen kann. Nach der Ausführung dieser These (B) werden Reformvorschläge vorgestellt (C).

B. Arbeit als Strafsanktion?

Ist die gemeinnützige Arbeit ein geeignetes Strafmittel für den Personenkreis, bei dem eine Freiheitsstrafe nicht schuldangemessen, eine Geldstrafe aber aufgrund von Armut nicht vollstreckbar ist? Um diese Frage zu beantworten, wird zunächst die Strafrechtsdebatte knapp nachgezeichnet und aufgezeigt, dass es trotz der Relevanz der freien Arbeit in der aktuellen Rechtspraxis an einer angemessenen normativen Bestimmung fehlt (I). Anhand der aktuellen Ausgestaltung der freien Arbeit wird dann im zweiten Teil eine Bestimmung vorgeschlagen, anhand derer die Verhältnismäßigkeit diskutiert werden soll (II).

I. Von einer Arbeit ohne Lohn zur unentgeltlichen Arbeit

Am Ende des 19. Jahrhunderts war die Strafrechtsdebatte geprägt von dem Versuch, Alternativen zu der die Strafrechtspraxis dominierenden kurzen Freiheitstrafe zu finden. Die Ausweitung der Geldstrafe war dabei das wichtigste Projekt. Als problematisch diskutiert wurde dabei, dass die Geldstrafe bei den unteren Einkommenschichten nicht vollstreckt werden kann, weil hier kein Geld verfügbar ist. An diesem Punkt kam die sogenannte „Arbeitsstrafe ohne Einsperrung“ ins Spiel, die seit Beginn des 20. Jahrhunderts den Namen „freie Arbeit“ erhielt.¹¹ Die *freie Arbeit* sollte dieses Problem lösen, insofern sie eine gleichwertige Sanktionsalternative für die Armen darstellen sollte. Die Vergleichbarkeit ergab sich aus folgender plausibler Setzung:

„Und für alle Fälle wäre heranzuziehen, was auch diese Ärmsten vermögen, ihr Vermögen, ihre facultas, das, womit sie ihren Unterhalt verdienen, ihr Leben fristen, und was dem Beutel des Zahlungsfähigen entspricht: die Arbeit ihrer Hände. Sie setzt ja jener (der Zahlungsfähige) erst in Geld um, damit er seine Schuld abtragen könne; hier unterbleibt nur diese Umsetzung und dem Staat wird die Arbeit direkt geliefert“.¹²

¹¹ Ausführlich zur historischen Entwicklung der freien Arbeit vgl. *Wilde* 2016, 151 ff.

¹² *Rosenfeld* 1890, 308.

Arbeit und das mit Arbeit erwirtschaftete Geld wird hier ins Verhältnis gesetzt. Der eine arbeitet, wird dafür entlohnt und zahlt davon die Geldstrafe. Dem anderen fehlt diese Möglichkeit, aber ihm wird die Option zugesprochen, es dem ersten gleichzutun, zu arbeiten und damit einen der Geldstrafe entsprechenden Wert zu erwirtschaften. Dieses Modell erzeugte ein Dilemma: Wenn letzterer kein Geld für seine Arbeit bekommt, wovon soll er dann leben und wie soll er seine Familie ernähren? Wenn eine verurteilte Person hingegen für ihre Arbeit Geld bekommen soll, wer wird diesen Lohn zahlen? Trotz dieser offenen Fragen entschied man sich zunächst dafür, die freie Arbeit an dem Modell der Erwerbsarbeit auszurichten. Die freie Arbeit sei, wie es in der Kommentierung zur ersten gesetzlichen Fassung in den 1920er Jahren heißt,¹³ keine Strafarbeit, sondern „eine dem Verurteilten freigestellte Art der Tilgung einer von ihm geschuldeten Geldsumme“.¹⁴ Die Beschäftigung kann nur im Rahmen eines „freien Arbeitsverhältnisses erfolgen mit dem einzigen Unterschied, daß der Arbeitslohn statt an den Arbeitnehmer ganz oder teilweise an die Gerichtskasse abgeführt werde“ (ebd.). Es wird also die Freiwilligkeit des Arbeitsverhältnisses betont. Das Einverständnis des Betroffenen ist Bedingung. Das Gericht selber spricht keine Arbeitsstrafe aus (ebd.). Die Tilgung der Geldstrafe erfolgt in einer Art Lohnpfändung.

Diese Konstruktion der freien Arbeit als einer *Erwerbsarbeit ohne Lohn* war letztlich unausgegoren und erlangte in der Praxis keine Bedeutung. Denn wohn sollten die Arbeitsplätze kommen? Welcher Arbeitgeber möchte Straffällige zum Tariflohn einstellen, bei denen die Qualifikation nicht entscheidend sind, deren Motivation infolge des Strafcharakters der Arbeit fraglich ist, die möglicherweise längere Zeit arbeitslos sind und bei denen zusätzlich noch der bürokratische Aufwand entsteht, den Lohn mit der Justiz abzurechnen?

Diese Umsetzungsschwierigkeiten in der freien Marktwirtschaft, die sich aus dem Versuch ergaben, Arbeit nicht als Strafübel zu konzipieren, weil sie einer der positiven Bezugspunkte der Strafjustiz darstellte, prägte (mit Ausnahme der Zeit des Nationalsozialismus) auch die weitere Debatte um die freie Arbeit.

Zu einem Wandel kam es erst Ende der 1970er Jahre. *Gerhardt Grebing* machte in seiner Untersuchung zur Geldstrafe den Vorschlag, die Ablösung der Geldstrafe durch eine „unbezahlte gemeinnützige Arbeit“ zu ermöglichen.¹⁵ In der Berliner Tilgungsverordnung von 1978 kann die gemeinnützige Arbeit dann „entgeltlich oder unentgeltlich“ geleistet werden.¹⁶ In der Verordnung des Landes Hessen von 1981 ist eine Entlohnung bereits ausgeschlossen.¹⁷ Der Gesetzgeber folgte dieser Entwicklung mit einer Änderung des Art. 293 EGStGB im Jahr 1985: „Entgeltliche Beschäftigung und freie

13 In den Geldstrafengesetzen der Weimarer Republik und der Fassung des Strafgesetzbuches von 1924 lautet der Gesetzestext: „Die Vollstreckungsbehörde kann dem Verurteilten gestatten, eine uneinbringliche Geldstrafe durch freie Arbeit zu tilgen.“ (§ 28b Satz 1 StGB a.F.).

14 *Helwig* 1924, 111.

15 *Grebing* 1978, 143.

16 TVO § 1 Abs. 2 zit. n. *Baumann* 1979.

17 *Zimmermann* 1982, 120.

Arbeit schließen sich aus“.¹⁸ Mit diesem Wandel konnte sich ein neues, praktikableres Modell der freien Arbeit etablieren. Der Arbeitgeber, jetzt begrenzt auf staatliche und gemeinnützige Einrichtungen, muss keinen Lohn mehr zahlen. Der Lebensunterhalt wird i.d.R. über die Leistungen der Arbeitslosenversicherung oder Sozialhilfe gesichert. Der Unterhalt schafft also die Möglichkeit, den Verurteilten unentgeltlich zu beschäftigen. So konnte sich in den 1980er Jahren – zeitgleich mit der Einführung der unentgeltlichen gemeinnützigen Arbeit im Sozialhilfesektor – die freie Arbeit in der Rechtspraxis entwickeln.

Für die Implementation der freien Arbeit in der Rechtspraxis ist dieser Wandel konstitutiv. Ihre Bedeutung für die normative Bestimmung der freien Arbeit ist aber bisher nur unzureichend berücksichtigt worden. Dabei betreffen die Veränderungen den Kern der Sanktionsform. Denn bisher handelte es sich bei der freien Arbeit um eine an der Erwerbsarbeit orientierte Arbeitsform. Mit dem Lohn der freien Arbeit sollte die Geldstrafe abbezahlt werden. Solange es sich dabei um ein reguläres Arbeitsverhältnis handelte, gibt es hier eine klare Übersetzungsmöglichkeit. Wenn mit der freien Arbeit aber kein reguläres Beschäftigungsverhältnis mehr begründet wird und kein Arbeitslohn mehr fällig wird, kann auch keine Zahlung der Geldstrafe mehr erfolgen. Aber wie erfolgt dann der Vergleich? Und um was für eine Arbeitsform bzw. Strafform handelt es sich eigentlich nun?

Der Bundesgesetzgeber hat sich hierzu nicht positioniert. In der großen Strafrechtreform der Bundesrepublik in den 1950er und 60er Jahren ist die freie Arbeit (zur damaligen Zeit im § 28b StGB festgeschrieben) immer kontrovers diskutiert worden. Es stellten sich die Fragen, ob in der freien Marktwirtschaft eine Arbeitssanktion außerhalb des Strafvollzuges etabliert werden kann und ob eine solche Verbindung von Arbeit und Strafe überhaupt wünschenswert ist. Eine Einigung erfolgte nicht. Diese wurde aber auch nicht mehr angestrebt, da durch die Veränderungen bei der Geldstrafenbemessung im 2. StRG von 1969 (s.u.) davon ausgegangen wurde, dass es zukünftig bezüglich der freien Arbeit keinen Bedarf geben würde. Die freie Arbeit wurde zwar nicht abgeschafft, aber ohne weitere Debatte aus dem StGB ins EGStGB (Art. 293 EGStGB) verschoben.

Während z.B. die Geldstrafe eindeutig mit dem Strafzweck des erzwungenen Konsumverzichts bestimmt ist, fehlt es bei der freien Arbeit an einer straftheoretischen Be-

18 Bt-Drs. 10/2720, 18. Diese Veränderung wurde jedoch nicht strafrechtlich begründet, sondern hatte einen pragmatischen Grund (vgl. *Wilde* 2016, 218 ff.): Sozialhilfeträger rechneten Betroffenen die mit der freien Arbeit getilgte Geldstrafe als Einkommen an und kürzten die Leistungen. Unter diesen Bedingungen hätte die freie Arbeit keine Realisierungschance mehr gehabt, weil die Personen kein Einkommen mehr gehabt hätten. Die Bundesregierung stellte so gegenüber den Sozial- und Arbeitsämtern klar, dass die Betroffenen durch die Arbeit kein Entgelt in Höhe des Tagessatzes erhielten. Denn es werde damit „nur die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe abgewendet“ (Bt-Drs. 10/2720, 18). Wodurch diese „Abwendung“ nun erfolgt, wurde nicht definiert.

gründung.¹⁹ Im Art. 293 EGStGB heißt es lediglich, dass die Landesregierung es nach Verordnung dem Verurteilten gestatten darf, die Vollstreckung der EFS durch freie Arbeit *abzuwenden*. In den Verordnungen der Landesregierungen selber wird dies teilweise ergänzt durch die Bestimmung, dass mit der Leistung der freien Arbeit die uneinbringliche Geldstrafe *getilgt* wird. Aber wodurch? Was ist es, das der freien Arbeit eine Strafqualität gibt und in welchem Verhältnis steht diese zur Geldstrafe? Ist die fehlende Bezahlung die Strafe oder der Verlust von Freizeit? Oder handelt es sich bei der freien Arbeit nicht um eine Strafe, sondern um ein Instrument der Vermeidung von Strafe im Sinne einer (symbolischen) Wiedergutmachungsleistung?

Die Lösung, die i.d.R. in der Literatur vertreten wird, ist die Umrechnung des Strafmaßes in Zeit.²⁰ Danach wird in abstrakter Weise die Leistung der freien Arbeit zu der Geldstrafe ins Verhältnis gesetzt: Eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen entzieht ein Monateinkommen. Für dieses Einkommen arbeitet ein Angestellter durchschnittlich 176 Stunden (22 Arbeitstage pro Monat x 8 Stunden). Wenn ein Tagessatz mit 6 Arbeitsstunden getilgt würde, käme ein vergleichbarer Arbeitsaufwand zustande (30 x 6 Stunden). Hier wird also von der Entlohnung abstrahiert und auf Arbeitsstunden fokussiert. Derjenige, der freie Arbeit leistet, soll solange arbeiten, wie derjenige, der Erwerbsarbeit leistet. Der Lohn wird virtuell abgeschöpft und gegengerechnet.

II. Kritik der Vergleichbarkeit

Die hier unterstellte Vergleichbarkeit und Gleichwertigkeit von Geldstrafe und freier Arbeit lässt sich nun in drei Punkten kritisieren:

1. Fehlerhafte Berechnung

Diese Berechnung ist von verschiedener Seite kritisiert worden. Zum einen werden mit den zugrunde gelegten 22 Arbeitstagen nicht nur der Monatslohn erwirtschaftet, sondern ebenso die Lohnfortzahlung an Feiertagen und ein Urlaubsanspruch.²¹ Zum anderen ist zu Recht kritisiert worden, dass hier der Bruttolohn als Bezugspunkt gewählt wird, obwohl die Geldstrafe nach dem Nettoeinkommen bemessen wird (§ 40 Abs. 2 Satz 2 StGB). *Alexander Böhm* kommt infolge dessen zu dem Ergebnis, dass allein aus dieser Vergleichsperspektive heraus nur *drei statt sechs Stunden* freie Arbeit einem Tagessatz Geldstrafe entsprechen sollten.²²

19 Vgl. *Feuerhelm* 1997, 206. Eine Folge hiervon sind die unterschiedlichen Umrechnungsmaßstäbe. So wird in Bremen und Baden-Württemberg ein Tagessatz mit vier Stunden, in Hamburg mit fünf und in den restlichen Ländern mit sechs Stunden getilgt.

20 Zuerst *Zimmermann* 1982 und *Schall* 1985; vgl. ausführlich zur Diskussion der strafrechtlichen Bestimmungsversuche *Wilde* 2016, 278 ff.

21 Bt-Drs. 15/2725, 21.

22 *Böhm* 1998, 363.

2. Freie Arbeit als Strafarbeit

Noch viel grundsätzlicher jedoch bleibt auch diese Vergleichsberechnung unzureichend: Denn hier wird weiterhin davon ausgegangen, bei der freien Arbeit würde es sich um eine mit der Erwerbsarbeit vergleichbare Arbeitsform handeln, nämlich um eine Erwerbsarbeit, bei der allein die Lohnauszahlung ausbleibt. Tatsächlich aber sind Arbeitszeit und Vergütung einer Erwerbsarbeit nicht vergleichbar mit der Leistung der freien Arbeit. Die Arbeit eines angestellten Gärtners in einem städtischen Friedhof können die gleichen sein, wie desjenigen, der dort seine freie Arbeit leistet. Aber die Einbuße bzw. der Lohn der beiden sind nicht vergleichbar. Denn mit der Erwerbsarbeit wird nicht nur ein Lohn erwirtschaftet. Vielmehr werden maßgeblich durch die bezahlte Arbeit Werte wie Sicherheit, selbstbestimmte Lebensführung, Anerkennung und Status, die zentral für die gesellschaftliche Teilhabe und die eigene Identitätsbildung sind, generiert. Unbezahlte Arbeitsformen können dies nicht leisten.²³

Dies lässt sich an der derzeitigen Ausgestaltung der freien Arbeit zeigen. Analysiert man im Einzelnen den Gesetzestext, die Verordnungen der Länder und weitere Durchführungsbestimmungen, so ist die freie Arbeit durch folgende zwei Punkte deutlich von der Erwerbsarbeit zu unterscheiden:

Erstens zielt die Leistung der freien Arbeit nicht (wie im alten Modell intendiert) auf die Abschöpfung eines Arbeitslohns. Sie ist prinzipiell nicht auf Wertschöpfung ausgerichtet. Vielmehr geht es darum, dass eine bestimmte Person eine bestimmte Anzahl an Arbeitsstunden leistet. Das Ergebnis der Arbeit spielt für den Tilgungsprozess keine Rolle. Weder wird es in einen Wert umgerechnet noch führt gute Arbeit zu einer besseren Tilgungsanrechnung. Es geht also zunächst einmal nur darum, *dass* gearbeitet wird. Welcher Zweck wird damit verfolgt? Arbeit kann in seiner klassischen Begriffsbestimmung als „mühevoll[e] Tätigkeit“ beschrieben werden. Die betroffene Person „erleidet“ diese Mühen, indem sie freie Arbeit leistet. Das Strafübel, welches so mit der freien Arbeit vollzogen wird, liegt in dieser zeitlich bestimmten, mühevollen Anstrengung, die sonst nicht erbracht worden wäre.

Zweitens ist die freie Arbeit als *Strafsanktion* richtig beschrieben. Zum einen wird mit ihr ein Übel vollstreckt: Der Betroffene erbringt eine unentgeltliche und (im sozialrechtlichen Sinne) zumutbare Arbeitsleistung im gemeinnützigen Sektor, die er sonst nicht erbracht hätte. Zum anderen erfolgt diese Arbeit nicht freiwillig: Trotz ihres Namens wird die freie Arbeit nicht freiwillig erbracht. Zwar muss der Betroffene diese Tilgungsmöglichkeit selbst beantragen. Aber welche Wahlmöglichkeiten hat er? Die Geldstrafe *muss* gemäß der Tilgungsverordnungen uneinbringlich sein, d.h. eine Möglichkeit der Zahlung besteht nicht. Wenn der Betroffene den Antrag nicht stellt, erleidet er das noch härtere Übel der Inhaftierung. In einem solchen Zwangskontext ver-

23 Dies gilt sowohl für den Bereich der ehrenamtlichen Arbeiten wie auch für die Zeiten der Kindererziehung. Es gilt, wie es der Soziologe Wolfgang Engler formuliert hat, das Cogito der Lohnarbeitsgesellschaft: „Ich werde bezahlt, also habe ich gearbeitet“ (2005, 103).

weist der Antrag erst einmal nur darauf, dass die freie Arbeit von der Bewilligungsbeugnis der Staatsanwaltschaft abhängig ist.

Damit ist die Arbeitsform der freien Arbeit deutlich zu unterscheiden von einer Erwerbsarbeit. Es handelt sich hier um eine klassische Strafsanktion. Über das Medium der Arbeit wird das Strafübel vollstreckt und so ein Ausgleich der Strafschuld bezweckt.

Immer wieder werden der freien Arbeit zwei weitere Eigenschaften zugeschrieben, die dieses Ergebnis entkräften könnten. Dies gilt zum einen für das Ziel der Resozialisierung im Sinne einer positiven Spezialprävention (a) und zum anderen für die Idee der freien Arbeit als einer Form der Wiedergutmachungsleistung im Sinne der restorative justice (b). Beide Zuschreibungen sind jedoch problematisch.

(a) Aus der reinen Arbeitstätigkeit abzuleiten, die betroffene Person würde positive Effekte bezüglich ihrer gesellschaftlichen Integration erfahren und darauf aufbauend zukünftig weniger strafrechtlich auffällig sein, ist Wunschdenken. Denn mit der freien Arbeit generiert die Person für sich kein existenzsicherndes Einkommen, keine Konsummöglichkeiten, keine Sicherheit bezogen auf die eigene Zukunft, keinen Statusgewinn und damit keinen festen Platz bezüglich der Teilhabemöglichkeiten in der Gesellschaft. Dagegen spricht auch nicht, dass Verurteilte die Arbeit durchaus als etwas Positives erleben können und gerne zur Arbeit gehen, weil sie dort „unter Leuten sind“ und „etwas Sinnvolles tun können“. Denn diese Einschätzungen sind einerseits den mehr oder weniger zufälligen Bedingungen des Einsatzes vor Ort geschuldet und andererseits der subjektiven Wertung des Einzelnen überlassen. Zudem zeigen Forschungsarbeiten zum Bereich der „Ein-Euro-Jobs“ (ebenfalls gemeinnützige und unentgeltliche Arbeiten), dass Teilnehmende gerade dann, wenn sie das Gefühl haben, eine wertvolle Arbeit zu leisten und bei der Einsatzstelle anerkannt zu werden, große Schwierigkeiten mit dem Widerspruch haben, dass sie einerseits richtig arbeiten, aber andererseits keine richtige Arbeit haben. Vielmehr arbeiten sie unentgeltlich, zusätzlich und befristet. Dies kann Gefühle des Scheiterns und Ausgegrenztseins noch verstärken.²⁴

Greift man auch im Weiteren auf die umfangreichen Ergebnisse aus der Arbeitsmarktpolitik zurück, wird eine zweite behauptete Wirkung der freien Arbeit fraglich. Demnach soll die gemeinnützige Arbeit eine Sprungbrettfunktion haben, d.h. die Chancen der Person auf dem ersten Arbeitsmarkt vergrößern. Die Forschungsergebnisse zu den „Ein-Euro-Jobs“ verneinen i.d.R. diesen Effekt und beschreiben zum Teil sogar negative Folgen.²⁵ Die Maßnahmen können z.B. verhindern, dass sich die Personen noch mit der Jobsuche beschäftigen. Negative Folgen sind insbesondere dann zu erwarten, wenn die Personen die Arbeiten als unsinnig, deren Dauer als unverhältnismäßig oder im Besonderen den Zwangscharakter erleben. Anstelle von Aktivierung

24 Grimm/Marquardsen 2009, 91. Insgesamt ist die klassische These von der kriminogenen Wirkung von Arbeitslosigkeit kritisch zu betrachten. Vgl. dazu ausführlich Wilde 2016, 302 ff.

25 Z.B. Heyer et al. 2011, 27; Koch/Fertig 2012, 60.

und Stärkung von Eigenverantwortung können dann Gefühle der Ohnmacht, Fremdbestimmung und Scham entstehen, die die Möglichkeit einer Person in Zukunft eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, zusätzlich einschränken.²⁶

Wenn Personen also unter der Androhung einer Inhaftierung Friedhöfe reinigen, öffentliche Gebäude streichen oder in Altenheimen die Hausmeister unterstützen, sind wünschenswerte Wirkungen im Sinne der positiven Spezialprävention nicht wahrscheinlich.

(b) Zum anderen diskutiert man bezogen auf die freie Arbeit die Idee der Wiedergutmachung. Der Verurteilte erbringt durch seine Arbeit fürs Gemeinwohl, zumindest im symbolischen Sinne, eine Wiedergutmachungsleistung für begangenes Unrecht. Eine solche Verwendung des Terminus ist jedoch als inflationär abzulehnen. Denn nach einem solchen Verständnis ließe sich auch die Geldstrafe als Wiedergutmachungsleistung begreifen – was zu Recht niemand tut. Nutzt man hingegen die übliche Bedeutung des Begriffs der Wiedergutmachung als eine Alternative zur klassischen staatlichen Strafsanktion, so finden sich davon keinerlei Aspekte bei der freien Arbeit wieder: Weder ist eine Kommunikation zwischen Täter und Opfer vorgesehen noch eine mögliche Reduktion des Strafmaßes oder eine Verhandlung über das Verfahren des Schuldausgleiches.

3. Öffentliche Strafe

Hinzu kommt schließlich ein dritter Kritikpunkt, der in den bisherigen Betrachtungen wenig Berücksichtigung gefunden hat. Bei der freien Arbeit tritt ein (wenn auch begrenztes) *Öffentlichwerden* der Straffälligkeit schon aus praktischen Gründen notwendig zur Ableistung der Strafe hinzu, weil die Tilgung prinzipiell nicht im Privaten erfolgen kann. Dies betrifft die Kontakte mit den Fachvermittlungsstellen, dem Personal der Einsatzstellen, dem Klientel der Einsatzstellen (z.B. im Altenheim) oder auch weiteren Personen (bspw. bei der öffentlichen Gartenpflege). Je kleiner das Einzugsgebiet, umso gravierender kann sich dies auswirken. Eine Verurteilung öffentlich zu machen bzw. öffentlich zeigen zu müssen, bedeutet im Vergleich zur „unsichtbaren Geldstrafe“ eine neue Qualität,²⁷ die als eine höhere Eingriffsintensität zu werten ist²⁸ – ein nicht unerheblicher Faktor, zumal wenn man an die stigmatisierenden Folgen von Kriminalisierung denkt. Doch nicht nur die Straffälligkeit wird durch die Absolvierung der freien Arbeit zum Thema. Sondern der Tätige offenbart damit zudem seine wirtschaftliche Notsituation, die es ihm nicht ermöglicht, die Geldstrafe zu bezahlen. Er offenbart also seine wirtschaftlichen Verhältnisse, d. h. seine in der Regel durch Arbeitslosigkeit bedingte Armut. Armut und Arbeitslosigkeit sind für die Betroffenen vielfach mit Scham belegt und in der öffentlichen Diskussion der Stigmatisierung ausgesetzt.

²⁶ Vgl. für die repressiv empfundene Arbeitsmarktpolitik *Dörre et al.* 2013.

²⁷ Vgl. *Bögelein* 2016, 263 f.

²⁸ *Böhm* 1998, 360.

Fasst man diese Punkte zusammen, dann erlebt derjenige, der freie Arbeit leistet, aktuell eine deutlich härtere Sanktionierung als derjenige, der die Geldstrafe zahlt:

- die aktuellen Umrechnungen orientieren sich am Brutto- statt am Nettolohn,
- die Autonomieverluste einer erzwungenen Arbeitsleistung wiegen schwerer als die einer erzwungenen Zahlung,
- der öffentliche Charakter ist als ein Zusatzübel zu werten.

Die freie Arbeit stellt also keine gleichwertige Alternative zur Geldstrafe dar. Sie *reduziert* zwar das Strafgefälle, da die freie Arbeit im Vergleich zur Freiheitsstrafe als geringere Strafe einzustufen ist. Da sie aber die Ersatzsanktion der Geldstrafe darstellt und diese in ihrer Strafintensität übersteigt, führt Armut weiterhin zu einer nicht begründbaren Strafverschärfung.

C. Reformvorschläge

Die freie Arbeit stellt somit in der aktuellen Praxis keine angemessene Alternative zur Geldstrafe dar. Zum einen hat ihre Einführung nicht zu einer Verdrängung der EFS geführt. Vielmehr wurde das „Sitzen“ durch das „Schwitzen“ ergänzt. Aber auch dort, wo durch die Arbeit die EFS abgewendet wird, bleibt es, wie dargestellt, bei der strafverschärfenden Wirkung von Armut. Welche Konsequenzen lassen sich hieraus ziehen?

I. Anpassung des Umrechnungsmaßstabes

Um dieser aktuell härteren Sanktionierung entgegenzuwirken, wäre nun tatsächlich als erster pragmatischer Schritt eine Anpassung des Umrechnungsmaßstabes sinnvoll. Wie erläutert, fordert *Böhm* drei statt bis zu sechs Stunden freie Arbeit (orientiert am Nettolohn) zur Tilgung eines Tagessatzes (s.o.). Die höhere Eingriffsintensität einer Arbeitssanktion und deren öffentliche Charakter lassen sich zwar nicht in Zeit umrechnen. Gleichwohl ist es notwendig, diesen Punkten Rechnung zu tragen und sie in die Umrechnung mit einzubeziehen. Vorzuschlagen wäre ein Umrechnungsmodus von *einer* Stunde.

Ein solches 1:1-Verhältnis von Geldstrafe und freier Arbeit mag zunächst absurd erscheinen. Der gravierende Autonomieverlust bei jeder Form von Arbeitszwang, auf den der grundgesetzliche Schutz vor Zwangsarbeit im Art. 12 Abs. 2, 3 GG verweist, kommt hier aber zum Ausdruck. Die freie Arbeit ist kein Erlass von Strafe durch die Justiz, indem sie der Person die Haftstrafe erlässt, wenn sie im Gegenzug freiwillig gemeinnützige Arbeit leistet. Vielmehr ist sie ein erzwungener Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Person, die eine (öffentliche) Arbeitsleistung erbringen muss, die sie sonst nicht erbracht hätte. Vollzogen wird so, wie auch bei der Geldstrafe, ein Denktzettel, der im Sinne einer negativen Spezialprävention zeigen soll, dass gesetzwidriges Verhalten negative Konsequenzen nach sich zieht.

Aber auch bei einer 1:1-Umrechnung bleiben noch grundsätzliche Zweifel bestehen: Die freie Arbeit kollidiert in ihrer jetzigen Form mit dem grundgesetzlichen Verbot

der Zwangsarbeit. Würde der Betroffene die freie Arbeit nicht leisten, muss er mit einer härteren Sanktion rechnen. Eine Wahlmöglichkeit zwischen Zahlung und Arbeit besteht nicht. Es wird somit hoheitlicher Zwang auf ihn ausgeübt, zu arbeiten.²⁹ Diese Kollision lässt sich nur dann beheben, wenn der Betroffene zwischen der Zahlung und der Arbeit auch wirklich wählen kann. Dies setzt zwei Dinge voraus: Erstens muss die rechtliche Möglichkeit der Wahl bestehen. Zweitens muss die Wahl dem Betroffenen aber auch faktisch möglich sein, d.h. die Geldstrafe muss so bemessen werden, dass sie vom Betroffenen auch prinzipiell gezahlt werden kann. Auf diesen zentralen Punkt will ich im Folgenden eingehen.

II. „Rettet die Geldstrafe und macht sie einbringlich!“

Die EFS und auch die freie Arbeit beziehen ihre Existenzberechtigung aus der These, dass die Sanktionierung der Armen, sofern die Geldstrafe nicht vollstreckt werden kann, ausbleiben würde. Wer nicht zahlen kann, muss entweder arbeiten oder eben inhaftiert werden. Bei einer solchen Rechtfertigung wird davon ausgegangen, dass auf die Frage der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe seitens der Strafjustiz wenig Einfluss genommen werden kann, weil es sich hier um Entwicklungen im Sozial- und Wirtschaftssystem handeln würde. Dagegen zeigt ein Blick in die Gesetzgebungsgeschichte der Geldstrafe, dass es sich hier um ein strafrechtliches Problem handelt, nämlich um die Frage, wie die Höhe der Geldstrafe zu bestimmen ist. Dietmar Hennig hatte bereits 1999 gefordert: „Rettet die Geldstrafe – und macht sie einbringlich“.³⁰ Ich bin auf diese Thematik an anderer Stelle ausführlich eingegangen, so dass ich mich hier kurzfassen kann.³¹

Mit Ausnahme des kleinen Personenkreises, der über keine regelmäßigen Geldzahlungen verfügt (wie z.B. Leistungsempfänger mit Sachleistungen), ist Geld auch bei Personen am Existenzminimum vorhanden. Es werden Mieten gezahlt, Strom, Telefon, Lebensmittel, usw. Die Frage, die sich nun stellt, ist: Wie kann der Strafzweck – zeitweiser Konsumverzicht – hier erreicht werden? In der aktuellen Fassung des § 40 Abs. 2 StGB muss das Gericht, vereinfacht gesagt, das gesamte Nettoeinkommen entziehen. In der Praxis wird bei Personen am Existenzminimum hiervon ein wenig nach unten abgewichen. Es bleibt aber bei einer prinzipiellen Überforderung für die Betroffenen. Dies zeigt sich am Beispiel von Berlin, wo für Personen, die Arbeitslosengeld II beziehen, Tagessätze von 15€ verhängt werden, obwohl diese (abzüglich Miete) lediglich 13€ am Tag zur Verfügung haben (404€/30), wovon sie neben Strom, Telefon und Fahrgeld noch Kleidung, Lebensmittel und vieles mehr bezahlen müssen. Die Justiz fordert hier, wie *Bernd-Dieter Meier* es zutreffend beschrieben hat, eine „unmögliche

29 Zwang im Sinne des Art. 12 Abs. 2 und 3 des Grundgesetzes liegt vor, bei einer „[...] hoheitliche[n] Einwirkung auf eine Person unter Androhung von Strafen oder anderen Nachteilen, um sie zu einer bestimmten Tätigkeit zu veranlassen“ (*Maunz/ Dürig* 2012, Art. 12, Rn 494).

30 *Hennig* 1999.

31 Vgl. *Wilde* 2015, 2016.

Leistung“, nämlich den Verzicht auf das existentiell Notwendige.³² Damit verliert sie nicht nur den eigentlichen Strafzweck aus den Augen (erzwungener Konsumverzicht), sondern noch grundlegender den das gesamte öffentliche Recht durchziehenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Zumutbarkeit) (ebd.). Der Betroffene wird so von der Möglichkeit ausgeschlossen, die Geldstrafe zu zahlen.³³ Ursächlich hierfür ist nicht seine prekäre finanzielle Lage, sondern die normativ festgesetzte fehlende Anerkennung und Berücksichtigung dieser Lage.³⁴ Es wird von einer Norm ausgegangen, einem existenzsichernden Erwerbseinkommen, über das jedoch ein Teil der Bevölkerung (dauerhaft) nicht verfügt. Dies betrifft nicht nur die Erwerbslosen, sondern ebenso die Beschäftigten im Niedriglohnsektor oder Personen, die alleinerziehend sind. Das „Nettoeinkommensprinzip“ diskriminiert den Personenkreis, der von seinem Einkommen existentiell abhängig ist.

Diese Thematik ist im Herbst 2014 auf der Justizministerkonferenz auf Initiative des Saarlandes diskutiert worden.³⁵ Im Ergebnis wurde das Bundesjustizministerium beauftragt, zu prüfen, ob das Nettoeinkommensprinzip bei Personen, die am Existenzminimum leben, mit dem Sozialstaatsprinzip zu vereinbaren ist. Bisher gibt es eine keine abschließende Antwort. Es bleibt zu hoffen, dass die aktuell (2016) auf der Justizministerkonferenz geplante Bund-Länder-Kommission diese Problematik mit aufnimmt. Denn hier scheint der Schlüssel zu einer sozial gerechteren Strafpraxis zu liegen, mit der dann auch die Problematik der EFS wesentlich entschärft werden würde. Notwendig ist also eine Reform des § 40 Abs. 2 StGB. Tatsächlich kann man hier auch auf frühere Beschlüsse zurückgreifen. Im 2. Strafrechtsreformgesetz von 1969 ist das „Einbußeprinzip“ als Ergebnis der Beratungen der großen Strafrechtskommission der 1950er und 1960er Jahre bereits beschlossen gewesen.³⁶ Der entzogene Tagessatz sollte die Konsummöglichkeiten bis aufs äußerste beschränken. Dem Verurteilten muss der Tagessatz aber zumutbar sein, d.h. das existentiell Notwendige muss ihm belassen werden. Dies würde bedeuten, dass man bspw. bei Beziehern von Arbeitslosengeld II von den Mindestsätzen von ein oder zwei Euro auszugehen hat.

Der Gesetzgeber hatte sich 1973 „in letzter Minute“³⁷ dagegen und für das zuvor nicht diskutierte „Nettoeinkommensprinzip“ entschieden. Diese Entscheidung stand den Ergebnissen der in den zwei Jahrzehnten zuvor tagenden Strafrechtskommission

32 Meier 2009, 61.

33 Die Möglichkeit der Ratenzahlung ist hier keine Lösung, weil diese bei Personen mit dauerhaft geringem Einkommen die Strafzeit nur verlängert (vgl. Wilde 2015). Die Leistungsfähigkeit und die Tagessatzhöhe sind somit „grundsätzlich ohne Rückgriff auf die Zahlungserleichterungen zu bestimmen“ (NK-*Albrecht*, § 40 Rn. 43).

34 Die Gründe dieser fehlenden Anerkennung liegen in der für das moderne Strafrecht und die Sanktionspraxis konstitutiven These der selbstverschuldeten Armut. Armut wird tendenziell gleichgesetzt mit einer fehlenden Leistungsbereitschaft. In der Reformdiskussion um die Geldstrafe lässt sich diesbezüglich eine „zweite Schuldfrage“ rekonstruieren. Vgl. hierzu ausführlich Wilde 2016, 90 ff.

35 Beschluss der 85. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 6.11.2014, TOP II.12; vgl. auch die Stellungnahme des Deutschen Caritasverbandes vom 09.07.2015.

36 Bt-Drs. V/4095, 20.

37 Grebing 1978, 98.

explizit entgegen.³⁸ Begründet wurde diese Entscheidung mit der Sorge, dass eine reine Ausrichtung der Geldstrafe an dem Strafzweck „Einschränkung der Konsummöglichkeiten“, die mit dem Einbußprinzip individuell gezielt zu erreichen gewesen wäre, bei den unteren Einkommensklassen zu zu geringen Geldstrafen geführt hätte. Diese Geldstrafen hätten keine abschreckende Wirkung mehr bzw. würden die Gerichte, so die Annahme, solch niedrige Strafen nicht verhängen und direkt auf die kurze Freiheitsstrafe zurückgreifen.³⁹ In der damaligen Zeit des noch nachklingenden Wirtschaftswunders hat die EFS keine große Rolle gespielt. Das Normalarbeitsverhältnis ist die Regel gewesen. Die daran orientierten Geldstrafen konnten gezahlt werden. Aber mit der wachsenden Arbeitslosigkeit und Armut wuchs auch das mit dem Nettoeinkommensprinzip beförderte Problem der uneinbringlichen Geldstrafe. Im Ergebnis wurde damit genau das fortgeführt bzw. erreicht, was mit der Reform eigentlich behoben werden sollte: Die Geldstrafe wird bei den einkommensschwachen Personen nachträglich auf der Vollstreckungsebene korrigiert und in eine Freiheitsstrafe umgewandelt.

Wenn nun ernsthafte Versuche unternommen werden sollen, diese Automatik zu unterbinden, ist eine Reform der Geldstrafenbemessung unumgänglich. Den oben genannten Befürchtungen einer fehlenden spezialpräventiven Wirkung einer an die Leistungsfähigkeit angepassten Geldstrafe ist zu widersprechen. In der Beschlussvorlage des Saarlandes heißt es dazu treffend:

„Die Sorge, dass von Tagessätzen in Höhe von 1€ oder 2€ generell keine abschreckende Wirkung ausgehen könne, dürfte unbegründet sein. Der Gesetzgeber hat sie auch nicht geteilt, da die Mindesthöhe des Tagessatzes gerade auf besonders einkommensschwache Personen abzielt. Ob der Verzicht auf derartige Beträge als Strafübel empfunden werden kann, hängt von den wirtschaftlichen Verhältnissen der Betroffenen ab. Bei Einkommen knapp oberhalb des physischen Existenzminimums erscheint dies nicht fernliegend.“⁴⁰

Und auch in Bezug auf die generalpräventive Wirkung hatte schon Gustav Radbruch festgestellt, dass die abschreckende Wirkung der Geldstrafe auf Dritte sich nicht an den Vermögensverhältnissen dieser Dritten oder an denen der Allgemeinheit orientieren kann, sondern nur an den wirtschaftlichen Verhältnissen des Verurteilten. Die Wirkung auf Dritte ergibt sich vielmehr daraus, dass diese ein auf ihre Verhältnisse abgestimmtes Strafmaß fürchten müssen.⁴¹ Eine solche Individualisierung der Geldstrafe bei den extrem unterschiedlichen Einkommen und Vermögen in der Gesellschaft ist nicht immer

38 Dies betonte der Befürworter des Bundesjustizministeriums *Horstkotte* explizit. Die Entscheidung stand nach seiner Ansicht weiter der Meinung in der Fachliteratur, den Vorschlägen des Alternativentwurfs und der skandinavischen Ausgestaltung der Tagessatzgeldstrafe entgegen, die immerhin als Vorbild diente. In: Protokoll 7, Beratungen des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform des Deutschen Bundestages i. d. 7. Wahlperiode, 1973-1976.

39 Vgl. ebd., 633 ff.

40 Beschlussvorschlag, TOP Stärkere Ausrichtung der gesetzlichen Regelung zur Bemessung der Tagessatzhöhe von Geldstrafen am Sozialstaatsprinzip, 8.

41 JW 1931, 2432.

zu erreichen. In der aktuellen Fassung des § 40 StGB Abs. 2 S. 2 werden die Gerichte aber explizit an einer solchen Anpassung gehindert.

D. Schluss

Die freie, gemeinnützige Arbeit kann das Problem der strafverschärfenden Wirkung von Armut im Bereich der Geldstrafe nicht lösen. Weder hat ihre Einführung zu einer Verdrängung der EFS geführt. Noch stellt sie eine angemessene Alternative zur Geldstrafe dar. Vielmehr hat sich eine Arbeitsstrafe für Arme zusätzlich zur Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe etabliert. Der anfängliche Versuch, *Arbeit* und *Strafe* zu trennen, indem man die freie Arbeit wie eine Erwerbsarbeit organisiert hatte, scheiterte, weil die Justiz nicht die Defizite des Arbeitsmarktes, d.h. den Mangel an bezahlter Arbeit, ausgleichen kann. Der Wandel hin zu einer unentgeltlichen Arbeit hat zwar die Umsetzung in der Praxis ermöglicht, dabei aber nur noch eine – zugespitzt formuliert – entleerte Arbeitsform übriggelassen: Arbeit hat als Strafsanktion keinen eigenen sinnstiftenden Wert mehr, sondern wird tendenziell zu einem Instrument, mit dem sich überprüfen lässt, inwieweit der Verurteilte bereit ist, sich den Anforderungen der Strafjustiz um ihrer selbst willen zu unterwerfen.⁴² Mit der selektiven Verwendung dieses Instrumentes bei den „Armen“ bestätigt sich die moderne Strafjustiz nur eine ihrer ältesten Grundgewissheiten: Danach muss man die Arbeitslosen mittels Arbeit zur Arbeit – gleichbedeutend zu ihrem Glück/ ihrer gesellschaftlichen Verantwortung/ zur Rechtfertigung – zwingen. Seit Jahrhunderten wird mit dieser These für eine repressive Straf-, aber auch Sozialpolitik gegenüber den unteren Einkommenschichten Politik gemacht. Die freie Arbeit ist in ihrer aktuellen Ausgestaltung eher Teil und nicht Abkehr von einer solchen Politik.

Literatur

Baumann (1979) Die Chance des Artikel 293 EG StGB. Freie gemeinnützige Arbeit statt Ersatzfreiheitsstrafe, in: MschrKrim 62 (5), 290-296

Bögelein/ Ernst/ Neubacher (2014) Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen. Evaluierung justizieller Haftvermeidungsprojekte in Nordrhein-Westfalen

Bögelein (2016) Deutungsmuster von Strafe. Eine strafsoziologische Untersuchung am Beispiel der Geldstrafe

Böhm (1998) Gemeinnützige Arbeit als Strafe, in: ZRP 31 (9), 360-365

Cornel (2013) Punitivität durch Reduzierung der Strafrechtsaussetzungsquote im deutschen Strafvollzug?

Deutscher Caritasverband e.V. (2015) Position zur Höhe der Tagessätze bei Geldstrafen für Menschen im Bezug von Transferleistungen

42 Vgl. *Engler* 2005, 167.

THEMEN

Dörre / Scherschel / Booth / Haubner / Marquardsen / Schierhorn (2013) Bewährungsprobe für die Unterschicht? Soziale Folgen aktivierender Arbeitsmarktpolitik

Engler (2005) Bürger, ohne Arbeit. Für eine radikale Neugestaltung der Gesellschaft

Feuerhelm (1997) Stellung und Ausgestaltung der gemeinnützigen Arbeit im Strafrecht. Historische, dogmatische und systematische Aspekte einer ambulanten Sanktion

Grebing (1978) Die Geldstrafe im deutschen Recht nach Einführung des Tagessatzsystems, in: *Jescheck / Grebing* (Hrsg.): Die Geldstrafe im deutschen und ausländischen Recht, 13-164.

Grimm / Marquardsen (2009) 1-Euro-Jobs: Ein unmoralisches Angebot? Subjektive Gründe für und gegen die Annahme eines 1-Euro-Jobs, in: *Straube* (Hrsg.): 1-Euro-Jobs. Kritische Perspektiven, 63-96

Hellwig (1924) Das Geldstrafengesetz. Die Verordnungen über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924. 3. Aufl.

Hennig (1999) Rettet die Geldstrafe – und macht sich einbringlich. Keine „gemeine“ Arbeit im Strafrecht, in: *BewHi* 46, 298-305

Heyer / Koch / Stephan / Wolff (2011) Evaluation der aktiven Arbeitsmarktpolitik. Ein Sachstand für die Instrumentenreform

Koch/ Fertig (2012) Evaluation von Arbeitsgelegenheiten in der Mehraufwandsvariante im Jobcenter München

Meier (2009) Strafrechtliche Sanktionen. 3. Aufl.

Rosenfeld (1890) Welche Strafmittel können an die Stelle der kurzzeitigen Freiheitsstrafe gesetzt werden? Von der Marburger juristischen Fakultät gekrönte Preisschrift, in: *von Liszt* (Hrsg.): Abhandlungen des kriminologischen Seminars, Bd. 2

Schall (1985) Die Sanktionsalternative der gemeinnützigen Arbeit als Surrogat der Geldstrafe, in: *NStZ* (3), 104-111

Wilde (2015) Die Geldstrafe – ein unsoziales Rechtsinstitut? in: *MschrKrim* 98 (4), 348-364

Wilde (2016) Armut und Strafe. Zur strafverschärfenden Wirkung von Armut im deutschen Strafrecht

Zimmermann (1982) Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit, in: *BewHi* 29 (2), 113-126

Kontakt:

Dr. Frank Wilde
frankwilde@posteo.de

NK 29. Jg. 2/2017